

(in der Fassung vom 27. September 2004 und den Änderungen vom 10. August 2005,
vom 5. Oktober 2006, vom 27. Juli, vom 14. August 2007 und vom 21. April 2011)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Diplomgrad**
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums**
- § 3 Aufbau der Prüfungen**
- § 4 Prüfungsausschuss**
- § 5 Prüfer und Beisitzer**
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen**
- § 8 Klausuren**
- § 9 Mündliche Prüfungen**
- § 10 Diplomarbeit**
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen**
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 13 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung und Bescheinigung von Prüfungsleistungen**
- § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

II. Orientierungsprüfung

- § 15 Durchführung der Orientierungsprüfung**

III. Diplom-Vorprüfung

- § 16 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung**
- § 17 Studienleistungen der Diplom-Vorprüfung**
- § 18 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung**
- § 19 Bestehen der Diplom-Vorprüfung, Bildung der Noten im Zeugnis**

IV. Diplomprüfung

- § 20 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung**
- § 21 Studienleistungen der Diplomprüfung**
- § 22 Umfang und Art der Diplomprüfung**
- § 23 Bestehen der Diplom-Prüfung, Bildung der Noten und Zeugnis**
- § 24 Diplomurkunde**

V. Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 27 Rechtsmittel**
- § 28 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

I. Allgemeines

§ 1 Diplomgrad

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Psychologie.
- (2) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Konstanz den Grad „Diplom-Psychologin“ bzw. „Diplom-Psychologe“ (abgekürzt: Dipl.-Psych.).

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester. Sie schließt eine in den Studiengang eingeordnete sechsmonatige berufs- oder forschungspraktische Tätigkeit im Hauptstudium ein.
- (2) Das Studium gliedert sich in
 1. einen viersemestrigen ersten Studienabschnitt, der mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
 2. einen sechssemestrigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Diplomprüfung abschließt.
- (3) Das Lehrangebot verteilt sich auf acht Studiensemester. Das Stundenvolumen der Lehrveranstaltungen beträgt insgesamt höchstens 156 SWS; davon entfallen
 1. auf die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des ersten Studienabschnittes 76 SWS,
und
 2. auf die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes 80 SWS.
- (4) Der zweite Studienabschnitt umfasst darüber hinaus ein fachlich betreutes sechsmonatiges Praktikum von ununterbrochener Dauer und ein weiteres Semester zur Anfertigung der Diplomarbeit.
- (5) Das Lehrangebot des Diplomstudienganges Psychologie entspricht 300 Leistungspunkten des ECTS.

§ 3 Aufbau der Prüfungen

- (1) Die Prüfungsleistungen verteilen sich auf die Orientierungsprüfung, die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung.
- (2) Die Orientierungsprüfung ist am Ende des zweiten Semesters abzulegen. Hat ein Kandidat die Orientierungsprüfung nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Semesters erfolgreich abgelegt, so verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus sieben auf Studieninhalte bezogenen Prüfungsleistungen, im Folgenden Fachprüfungen genannt. Die Diplom-Vorprüfung ist so or-

ganisiert, dass sie bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt werden kann. Hat ein Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Semesters abgeschlossen, so verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (4) Die Diplomprüfung besteht aus sieben Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Sie ist so organisiert, dass sie bis zum Ende des 10. Fachsemesters abgelegt werden kann.
- (5) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung werden studienbegleitend abgelegt. Der StPA legt jedes Semester die Prüfungstermine fest.
- (6) Daneben sind im Rahmen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung nach Maßgabe der §§ 17 und 21 bestimmte Studienleistungen zu erbringen.
- (7) Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die weiteren durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Ständiger Prüfungsausschuss Psychologie zu bilden. Er besteht aus fünf Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses Psychologie werden von der Studienkommission Psychologie bestellt. Die Mitglieder müssen mehrheitlich der Gruppe der Professoren angehören; der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren und als solche Beamte auf Lebenszeit sein. Dem Ständigen Prüfungsausschuss Psychologie gehört ein wissenschaftlicher Mitarbeiter an, außerdem ein Student mit beratender Stimme (Hauptfachstudierender der Psychologie der die Diplom-Vorprüfung abgeschlossen hat). Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können einzelne Aufgaben durch den Ständigen Prüfungsausschuss Psychologie übertragen werden.
- (3) Der Ständige Prüfungsausschuss Psychologie achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Organen des Fachbereiches über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform des Studienganges, des Studienplanes und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und Gesamnoten offen.
- (4) Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses Psychologie haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses Psychologie, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie

nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (6) Für Prüfungsteile dieser Prüfungsordnung, die ein anderes Fach betreffen, werden die jeweiligen Entscheidungen im Einvernehmen zwischen dem Ständigen Prüfungsausschuss Psychologie und dem zuständigen Prüfungsausschuss für das andere Fach getroffen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Ständige Prüfungsausschuss Psychologie bestellt für jeden Prüfungstermin die Prüfer und die Beisitzer. Zu Prüfern werden in der Regel Professoren, Junior-Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter mit Prüfungsbefugnis bestellt. Sonstige wissenschaftliche Mitarbeiter können ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfungsberechtigte nach Satz 1 nicht in genügender Zahl zur Verfügung stehen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in Psychologie oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für jedes Prüfungsfach sollen nach Möglichkeit mindestens zwei Prüfer bestellt werden, deren Namen rechtzeitig vor den Anmeldeterminen zu den Prüfungen bekannt sein müssen. Der Kandidat kann unter mehreren für ein Fach bestellten Prüfern einen Prüfer vorschlagen. Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Prüfer besteht nicht.
- (3) Der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses Psychologie sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer, die Termine für die Fachprüfungen und die Zuordnung der Kandidaten zu Prüfern rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung erfolgt an den Anschlagtafeln des Fachbereiches Psychologie und des Zentralen Prüfungsamtes.
- (4) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. im Diplomstudiengang Psychologie eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.
- Die Zulassung ist auch dann zu versagen, wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in Psychologie endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung bestanden hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Prüfung ist schriftlich an den StPA jeweils bei der Anmeldung zur ersten Fachprüfung zu stellen.

Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. der Nachweis der Immatrikulation,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplom-Prüfung in Psychologie nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,

sowie bei der Meldung zur jeweils letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Prüfung

3. die Nachweise über die erbrachten Studienleistungen gem. den §§ 17 bzw. 21.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Form beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

4. eine Erklärung darüber, welche Fachprüfungen in dem jeweiligen Prüfungsabschnitt geprüft werden sollen,
5. die Nachweise über die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen gem. § 17 Abs. 1 und § 21 Abs. 1.
6. sofern die Zulassung zu einer Fachprüfung in einem Vertiefungsfach beantragt wird, das auch als Anwendungswach gewählt wurde: Der Nachweis über das Bestehen der entsprechenden Fachprüfung im Anwendungsfach gem. § 22 Abs. 2 Nr. 1

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

- (4) Anmeldefristen werden vom ständigen Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters per Aushang bekannt gegeben.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss Psychologie.
- (6) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend alleine versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruches beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Die Bearbeitungsfrist einer Diplomarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt dann als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird ein neues Thema ausgegeben.
- (7) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleis-

tungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. Die Universität kann im Zweifelsfall die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Für Prüfungskandidatinnen, die die Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen entsprechend.

- (8) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

§ 7 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind:
1. die schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren - § 8),
 2. die mündlichen Prüfungen (§ 9),
 3. die Diplomarbeit (§ 10).
- (2) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses Psychologie gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag in englischer Sprache erbracht werden. Die Einverständniserklärung des Prüfers ist erforderlich.

§ 8 Klausuren

- (1) Klausuren dienen dem Nachweis von fachspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten. Dazu sind mehrere vorgegebene Einzelfragen oder Aufgaben zu bearbeiten. Aufgaben vom Multiple-Choice-Typ sind zulässig. Frageformulierung und gegebenenfalls Formulierungen von Wahlantworten unterliegen der Verantwortung der Prüfer.
- (2) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Vergabe von halben Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Die Bestehensgrenze liegt bei 50 % der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Für die einzelnen Noten sind folgende %-Anteile im Verhältnis zur jeweiligen Höchstpunktzahl zu erreichen:

1.0: 87,6 % - 100 %
2.0: 75,1 % - 87,5 %

3.0: 62,6 % - 75,0 %

4.0: 50.0 % - 62,5 %

5.0: 0.00 % - 49.9 %

Für die Aufgabenstellung und die Auswertung sind die jeweiligen Fachprüfer verantwortlich.

- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt 120 Minuten.
- (4) Klausuren sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten; einer der Prüfer muss Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen nach Maßgabe des § 11 Abs. 2. Das Bewertungsverfahren soll einen Monat nicht überschreiten.
- (5) Der Ständige Prüfungsausschuss Psychologie legt allgemeine Rahmenbedingungen für die Aufsicht, Aufsichtsprotokolle sowie Hilfsmittel fest.

§ 9 Mündliche Prüfungen

- (1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat den Nachweis fachspezifischer Erkenntnisse und Fertigkeiten über die Beantwortung von Fragen und Erläuterung von Problemen erbringen.
- (2) Die Dauer von mündlichen Prüfungen beträgt ca. 30 Minuten.
- (3) Mündliche Prüfungen sind vor mindestens zwei Prüfern, in Ausnahmefällen vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers in der Regel als Einzelprüfungen abzulegen.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Für die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Studierende des gleichen Studienganges sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

§ 10 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus der Psychologie selbständig nach empirisch-wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor, Junior-Professor, Hochschuldozenten, Privatdozenten oder wissenschaftlichen Mitarbeiter mit Prüfungsbefugnis ausgegeben werden. Auf Antrag des Kandidaten weist der Ständige Prüfungsausschuss Psychologie dem Kandidaten das Thema und einen Betreuer für die Diplomarbeit zu. Der Antrag kann frühestens nach dem Bestehen der Diplom-Vorprüfung gestellt werden. Dabei kann der Kandidat Thema und Betreuer vorschlagen. Der Betreuer soll dem Fachbereich Psycho-

logie angehören. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses Psychologie. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (3) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit bis zu deren Ablieferung (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Ständige Prüfungsausschuss Psychologie die Bearbeitungszeit um die Zeit der Verhinderung, jedoch maximal um drei Monate verlängern. Besteht nach Ablauf dieses Zeitraumes der Hinderungsgrund weiter, kann der Kandidat das Thema zurückgeben, das in diesem Fall als nicht gegeben gilt. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben.
- (4) Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist (Abs. 3) eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal zurückgegeben werden, innerhalb von zwei Monaten ohne Angabe von Gründen, darüber hinaus aus Gründen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses Psychologie.
- (5) Die Diplomarbeit ist fristgerecht (in dreifacher Ausfertigung, maschinenschriftlich, gebunden im Format DIN-A 4) beim Zentralen Prüfungsamt der Universität Konstanz abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Diplomarbeit ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten von zwei Prüfern zu bewerten; zu Prüfern können nur Professoren, Junior-Professoren, Hochschuldozenten, Privatdozenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter mit Prüfungsbefugnis bestellt werden. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Ständigen Prüfungsausschuss Psychologie bestimmt.
- (7) Die Diplomarbeit ist angenommen, wenn sie von beiden Prüfern mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (8) Die Note für die Diplomarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Gutachtennoten entsprechend § 11 Abs. 3.
- (9) Wird die Arbeit von einem der beiden Gutachter mit „nicht ausreichend“ beurteilt, so muss eine dritte Bewertung von einem vom Ständigen Prüfungsausschuss Psychologie zu bestimmenden Professor eingeholt werden. Die Diplomarbeit ist angenommen, wenn zwei der drei Prüfer sie mindestens mit „ausreichend“ bewerten. Die Note wird in diesem Fall auf 4,0 oder, falls dieser Wert niedriger ist, entsprechend dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Gutachter festgelegt.
- (10) Die Diplomarbeit ist abgelehnt, wenn zwei Prüfer sie mit „nicht ausreichend“ bewerten.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Noten für schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, Noten in einem Fach, die Note der Diplomarbeit und die Gesamtnote ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern nach Abs. 1 erteilten Noten.
- (3) Gesamtnoten werden aus dem arithmetischen Mittel der ungerundeten Einzelnoten nach folgender Einteilung gebildet:

Bei einem Mittelwert bis 1,5 = sehr gut;
bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5 = gut;
bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;
bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.
bei einem Mittelwert ab 4,1 = nicht ausreichend
- (4) Bei der Berechnung der Mittelwerte wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Ständigen Prüfungsausschuss Psychologie unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest (unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks des Zentralen Prüfungsamtes) und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin zum nächstmöglichen Zeitpunkt anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes folgende Entscheidungen treffen:
 1. Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen,
 2. Bewertung der Prüfungsleistungen, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, mit "nicht ausreichend" (5.0) und entsprechende Einbeziehung in die Ermittlung der Noten oder
 3. Erklärung der Prüfung oder des Prüfungsteils als nicht bestanden.
 4. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Wiederholungsprüfung ausschließen.
- (6) Belastende Entscheidungen des Ständigen Prüfungsausschusses Psychologie sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 13 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) Fachprüfungen und die Diplomarbeit sind bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) Hat der Kandidat einzelne Fachprüfungen oder die Diplomarbeit nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses Psychologie dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.
- (3) Jede Prüfungsleistung kann einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. In der Diplom-Vorprüfung und der Haupt-Diplomprüfung ist jeweils eine zweite Wiederholung in bis zu drei Fächern möglich. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden (Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet).
- (4) Die Wiederholungsprüfungen der Diplom-Vorprüfung müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters abgeschlossen sein.
- (5) Die Wiederholungsprüfungen der Diplomprüfung müssen innerhalb von zwei Jahren nach dem erstmaligen Nichtbestehen abgeschlossen sein.

- (6) Für die Wiederholung der Diplomarbeit soll dem Kandidaten innerhalb von zwei Monaten nach Erteilung des Nichtbestehensbescheides vom Ständigen Prüfungsausschuss Psychologie ein Thema zugeteilt werden; der Kandidat kann hierfür Thema und Betreuer vorschlagen.
- (7) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm durch den Ständigen Prüfungsausschuss Psychologie auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten im Diplomstudiengang Psychologie an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen sowie dabei erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen jenen des Diplomstudienganges Psychologie an der Universität Konstanz im Wesentlichen entsprechen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss Psychologie. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Diplomstudiengang Psychologie bestanden hat, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausfällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird; Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten Abs. 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen und Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

- (5) Einschlägige berufs- oder forschungspraktische Tätigkeiten können auf das 6-Monatspraktikum angerechnet werden.
- (6) Im Rahmen der Entscheidungskompetenz des Ständigen Prüfungsausschusses Psychologie über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.
- (7) Soweit Studienzeiten nach den Absätzen 2 und 3 angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen für Prüfungen.
- (8) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 sind entsprechend auf Feststellungen im Rahmen von Einstufungsprüfungen nach § 19 HRG anzuwenden.
- (9) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis vermerkt.
- (10) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Orientierungsprüfung

§ 15 Durchführung der Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung wird als schriftliche Prüfung (Klausur) im Fach Biologische Psychologie durchgeführt. Die Dauer beträgt 120 Minuten. Als Fachprüfung ist die Orientierungsprüfung Bestandteil der Diplom-Vorprüfung.
- (2) Die Studierenden werden am Ende des zweiten Studienseesters ohne Anmeldung zur Orientierungsprüfung zugelassen.
- (3) Bei Nichterscheinen oder bei Nichtbestehen der Orientierungsprüfung erfolgt eine erneute Zulassung ohne Anmeldung zum Ende des dritten Fachsemesters.
- (4) Wer die Orientierungsprüfung nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Semesters erfolgreich abgeschlossen hat, verliert den Prüfungsanspruch im Diplomstudiengang Psychologie, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

III. Diplom-Vorprüfung

§ 16 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des ersten Studienabschnittes erreicht hat, und dass er insbesondere die methodischen und inhaltlichen Grundlagen der Psychologie erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

- (2) Die Fachprüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Die Diplom-Vorprüfung soll bis zum Ende des 4. Semesters abgelegt werden. Wird sie nicht zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Semesters abgeschlossen, verliert der Studierende den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 17 Studienleistungen der Diplom-Vorprüfung

- (1) Im Rahmen der Diplom-Vorprüfung sind folgende Studienleistungen zu erbringen:
1. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Veranstaltungen:
 - a. Einführung in die Methoden der Psychologie
 - b. Empiriepraktikum I
 - c. Empiriepraktikum II
 - d. Statistik I
 - e. Statistik II
 - f. Seminar in Allgemeiner Psychologie
 - g. Seminar in Entwicklungspsychologie oder Sozialpsychologie
 - h. Testtheorie

Bei Nichtbestehen einer Leistungsprüfung zu den Lehrveranstaltungen a. bis h. ist eine Wiederholung im folgenden Studienjahr möglich. Die Fristen für die Ablegung der Diplom-Vorprüfung ändern sich dadurch nicht.

2. Nachweis über die Mitwirkung an wissenschaftlichen Untersuchungen als Versuchsperson im Umfang von 15 Stunden.
- (2) Die Nachweise gemäß Abs. 1 müssen mit der Meldung zur letzten Fachprüfung vorgelegt werden.

§ 18 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen in den folgenden Fächern:
1. Allgemeine Psychologie I (Emotion, Gedächtnis, Lernen, Motivation)
 2. Allgemeine Psychologie II (Denken, Sprache, Wahrnehmen)
 3. Entwicklungspsychologie
 4. Persönlichkeitspsychologie
 5. Sozialpsychologie
 6. Allgemeine Methoden der Psychologie
 7. Grundlagen der Diagnostik

Als weiterer Bestandteil der Diplomvorprüfung gilt das Fach Biologische Psychologie (Orientierungsprüfung).

- (2) Die Fachprüfungen sind schriftlich. Die Dauer der Klausur beträgt 120 Minuten.

§ 19 Bestehen der Diplom-Vorprüfung, Bildung der Noten im Zeugnis

- (1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn jede Fachprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) Aus den ungerundeten Fachnoten wird nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 und 3 eine Gesamtnote gebildet.
- (3) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Es enthält die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses Psychologie zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Konstanz zu versehen.

IV. Diplomprüfung

§ 20 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

- (1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Die Prüfungen werden so organisiert, dass die Diplomprüfung bis zum Ende des zehnten Fachsemesters abgeschlossen sein kann. Die Fachprüfungen werden studienbegleitend abgelegt.

§ 21 Studienleistungen der Diplomprüfung

- (1) Im Rahmen der Diplomprüfung sind folgende Studienleistungen zu erbringen:
 1. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme
 - a. an je einem Seminar der Anwendungsfächer gem. § 22 Abs. 2 Nr. 1
 - b. an je zwei Seminaren der Vertiefungsfächer gem. § 22 Abs. 2 Nr. 2.

In den anwendungsbezogenen Vertiefungsfächern (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 a. bis c.) ist dabei jeweils die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem Fallseminar oder praxisbezogenem Seminar im Umfang von 4 SWS nachzuweisen. Fallseminare bzw. praxisorientierte Seminare können erst dann absolviert werden, wenn die Fachprüfungen gemäß § 22 Abs. 2, Ziff. 1 bestanden sind
 - c. an je zwei Seminaren in den Methodenfächern gem. § 22 Abs. 2 Nr. 3,
 - d. an zwei Seminaren im Wahlpflichtfach gem. § 22 Abs. 2 Nr. 4. In den nicht-psychologischen Wahlpflichtfächern gelten besondere Regelungen (s. Anhang),
 2. Ableistung einer sechsmonatigen berufs- oder forschungspraktischen Tätigkeit nach bestandener Diplom-Vorprüfung unter Anleitung eines Diplompsychologen

und Vorlage eines Praktikumsberichtes. An Stelle der ununterbrochenen sechsmonatigen praktischen Tätigkeit kann der Ständige Prüfungsausschuss Psychologie auf begründeten Antrag Teilpraktika genehmigen. Die sechsmonatige praktische Tätigkeit kann mit Zustimmung des Ständigen Prüfungsausschusses Psychologie auch im Ausland absolviert werden.

- (2) Die Regelung der Zulassungsvoraussetzungen für die nichtpsychologischen Wahlpflichtfächer befindet sich im Anhang zu dieser Prüfungsordnung.
- (3) Die Nachweise gemäß Abs. 1 müssen bei der Anmeldung zur letzten Fachprüfung vorgelegt werden.

Der Ständige Prüfungsausschuss Psychologie kann bestimmen, dass Leistungsnachweise, die im laufenden Semester vor der Prüfung erworben werden, bis zu einem bestimmten Termin vor Prüfungsbeginn nachgereicht werden können.

§ 22 Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
 1. der Diplomarbeit,
 2. den Fachprüfungen.
 - (2) Die Fachprüfungen finden statt in
 1. zwei Anwendungsfächern, wobei folgende Kombinationen möglich sind:
 - a. Arbeits- und Organisationspsychologie und Klinische Psychologie
 - b. Arbeits- und Organisationspsychologie und Klinische Neuropsychologie
 2. Zwei Fächern aus der anwendungs- und grundlagenbezogenen Vertiefung: *
 - a. Arbeits- und Organisationspsychologie
 - b. Klinische Psychologie
 - c. Klinische Neuropsychologie
 - d. Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften
 - e. Psychologie des Handelns
- *Mindestens eines der beiden Vertiefungsfächer ist aus den anwendungsbezogenen Gebieten 2 a. bis c. zu wählen. Da die Fächerkombination gem. Ziff. 1 der Basisausbildung dient, während die Fächer gem. Ziff. 2 eine weitergehende Vertiefung darstellen, ist die Wahl des Fachgebietes im Bereich der anwendungsbezogenen Vertiefung unabhängig von der gewählten Fächerkombination gemäß Ziff. 1. Prüfungen in der anwendungsbezogenen Vertiefung können erst abgelegt werden, sofern die jeweiligen Fachprüfungen gemäß § 22, Abs. 2, Ziff. 1 bestanden sind.
3. den Methodenfächern
 - a. Psychologische Diagnostik und
 - b. Evaluation und Forschungsmethodik

4. Einem Wahlpflichtfach aus:
- a. einem der unter Abs. 2 Ziff. 2 genannten Gebiete, soweit sie nicht bereits Teil der Prüfung in den Anwendungs- oder Vertiefungsfächern sind
- oder aus einem der folgenden nicht-psychologischen Fachgebiete:
- b. Betriebswirtschaftslehre
 - c. Biologie
 - d. Information Engineering
 - e. Kriminologie
 - f. Philosophie
 - g. Soziologie
 - h. Sportwissenschaft
 - i. Sprachwissenschaft
 - j. Statistik
 - k. Verwaltungswissenschaften
 - l. Literatur-, Kunst- und Medienwissenschaft (LKM)

Das Wahlpflichtfach ist spätestens bis zum Ende des 3. Fachsemesters durch schriftliche Erklärung gegenüber dem StPA zu wählen. Ein späterer Wechsel des Wahlpflichtfaches ist nur auf begründeten Antrag gegenüber dem StPA und nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Prüfungsanspruch in dem jeweiligen Wahlpflichtfach noch besteht.

Auf begründeten Antrag kann der Ständige Prüfungsausschuss Psychologie im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich als nichtpsychologisches Wahlpflichtfach ein Prüfungsfach aus einem anderen Studiengang zulassen, sofern dieses im Ausbildungs- und Prüfungsumfang den vorgenannten Fächern entspricht.

- (3) Die Fachprüfungen sind schriftlich mit Ausnahme der Wahlpflichtfächer Kriminologie, Philosophie, Soziologie, Sportwissenschaft und Sprachwissenschaft, in denen mündlich geprüft wird. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern jeweils 120 Minuten, mündliche Prüfungen dauern jeweils ca. 30 Minuten.
- (4) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfach) einer Prüfung unterziehen.

§ 23 Bestehen der Diplom-Prüfung, Bildung der Noten und Zeugnis

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Aus den ungerundeten Noten der Fachprüfungen und der ungerundeten Note der Diplomarbeit wird eine Gesamtnote für die Diplomprüfung gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit zweifach gewichtet.

Die Gesamtnote wird gem. § 11 Abs. 3 und 4 auf eine volle Note gerundet festgesetzt.

Zusatzfächer werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

- (3) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:
1. Die Noten der Fachprüfungen gem. § 22 Abs. 2,
 2. das Thema und die Note der Diplomarbeit und
 3. die Gesamtnote.
- (4) Auf Antrag, der spätestens bei der Meldung zum letzten Prüfungsabschnitt zu stellen ist, können die Namen der Prüfer für die einzelnen Prüfungsfächer und die Fachstudiendauer im Zeugnis aufgeführt werden.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (6) Zusatzfächer sowie weitere Qualifikationen werden auf Antrag des Kandidaten gesondert bescheinigt.
- (7) Auf Antrag wird dem Zeugnis eine englische Übersetzung beigelegt.

§ 24 Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses und vom Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses Psychologie unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen.
- (3) Auf Antrag wird der Diplomurkunde und dem Zeugnis eine englische Übersetzung beigelegt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Ständige Prüfungsausschuss Psychologie nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss Psychologie unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach dem Abschluss der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach dem Datum des Abschlusses der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung beim Ständigen Prüfungsausschuss Psychologie zu stellen. Der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses Psychologie bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Rechtsmittel

Der Kandidat kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor der Universität Konstanz auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den Ständigen Prüfungsausschuss zu hören hat.

§ 28 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang vom 31. August 1993 in der Fassung vom 08. März 2002 nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 außer Kraft.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung kann von Studierenden, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Psychologie immatrikuliert sind, auf Antrag nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Psychologie vom 31. August 1993 in der Fassung vom 08. März 2002 abgelegt werden. Der Antrag ist bis zum 15. März 2005 zu stellen.
- (3) Die Diplomprüfung kann von Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Diplomstudiengang Psychologie im fünften oder in einem höheren Studiensemester sind, und die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, auf Antrag nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Psychologie vom 31. August 1993 in der Fassung vom 08. März 2002 abgelegt werden. Der Anspruch auf Prüfung nach der alten Prüfungsordnung erlischt am 1. Oktober 2007, sofern die Diplomprüfung zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen wurde. Prüfungen nach der alten Diplomprüfungsordnung einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen müssen bis zum 1. Oktober 2009 abgeschlossen sein.

- (4) Die Änderungen vom 10. August 2005 treten rückwirkend zum 1. Oktober 2004 in Kraft.
- (5) Die Änderung vom 5. Oktober 2006 bzgl. der Regelungen für das nichtpsychologische Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre tritt zum 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie gilt nicht für Studierende, die das Studium vor In-Kraft-Treten der Änderung aufgenommen haben. Studierende im Diplomstudiengang, die die Vordiplom-Prüfung bereits abgelegt haben, können auf Antrag das Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre nach der Neuregelung weiterstudieren.
- (6) Die Änderung vom 5. Oktober 2006 bzgl. der Regelungen für das nichtpsychologische Wahlpflichtfach Kriminologie tritt zum 30. September 2006 in Kraft.
- (7) Die Änderung vom 5. Oktober 2006 bzgl. der Regelungen für das nichtpsychologische Wahlpflichtfach Sportwissenschaft tritt zum 1. Oktober 2006 in Kraft.
- (8) Die Änderung vom 27. Juli 2007 tritt zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt nicht für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits für alle Teile der Abschlussprüfung zugelassen sind.
- (9) Die Änderungen vom 14. August 2007, ausgenommen die Streichung von § 22 Abs. 2, Ziff. 2e, treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
Die Diplomprüfung kann abweichend von diesen Änderungen von Studierenden, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung im Diplomstudiengang Psychologie im Hauptstudium immatrikuliert sind, nach den bislang geltenden Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung in der Fassung vom 27. September 2004 (Amtl. Bkm. 39/2004), zuletzt geändert am 29. September 2006 (Amtl. Bkm. 51/2006), abgelegt werden.
- (10) Die Änderung vom 14. August 2007 bzgl. der Streichung von § 22 Abs. 2, Ziff. 2e, tritt zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Prüfungen für das Fach „Persönlichkeitsentwicklung und Kulturvergleich“ werden noch bis zum 30. September 2007 abgenommen.

Anmerkung:

Diese Ordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 39/2004 vom 27. September 2004 veröffentlicht.

Die Änderungen vom 10. August 2005 wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 28/2005 veröffentlicht.

Die Änderungen vom 5. Oktober 2006 wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 51/2006 veröffentlicht.

Die Änderung vom 27. Juli 2007 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 60/2007 veröffentlicht.

Die Änderungen vom 14. August 2007 wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 65/2007 veröffentlicht.

Die Änderung vom 21. April 2011 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 37/2011 veröffentlicht.

Anhang zur Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Psychologie

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Anhang ist Bestandteil der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Psychologie.
- (2) Er regelt die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 21 Abs. 3 der Prüfungsordnung und die erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 22 Abs. 2 Ziff. 7 Prüfungsordnung sowie die Prüfungsform in den nichtpsychologischen Wahlpflichtfächern.

II. Nichtpsychologische Wahlpflichtfächer

§ 2 Regelung zur Diplomprüfung im Fach Betriebswirtschaftslehre

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachprüfung Betriebswirtschaftslehre ist die erfolgreiche Teilnahme an einem der nachstehenden aufgeführten Gebiete:
 1. Betriebswirtschaftslehre 1
 2. Betriebswirtschaftslehre 2
- jeweils 4 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung
- (2) Die Fachprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung in einem der nachstehend aufgeführten Gebiete:
 1. Unternehmenspolitik
 2. Marketingmanagement
 3. Internes Rechnungswesen und Controlling
- jeweils 2 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung
- (3) Die Fachprüfung findet in der Regel in Form einer zweistündigen Klausur statt.

§ 3 Regelungen zur Diplomprüfung im Fach Biologie

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung Biologie ist die erfolgreiche Teilnahme an je einer Veranstaltung aus folgenden Gebieten:
 1. "Grundlagen der allgemeinen und molekularen Genetik" und
 2. "Evolution, Verhalten".
- (2) Der Prüfungsstoff orientiert sich an den in Absatz 1 Ziffer 1-2 angegebenen Gebieten sowie am Stoff folgender weiterer Gebiete:
 3. "Humanbiologie"
 4. "Neurophysiologie"
 5. "Entwicklungsneurobiologie oder Neurobiologie".

- (3) Die Prüfung ist schriftlich; sie dauert 2 Stunden.

§ 4 Regelungen zur Diplomprüfung im Fach Information-Engineering

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung Information-Engineering ist die erfolgreiche Teilnahme an einer der folgenden Lehrveranstaltungen aus dem Bachelor-Studium Information-Engineering:
- Einführung in die Informatik I (4 SWS)
 - Einführung in die Informatik II (4 SWS)
 - Informationsmanagement (6 SWS)
 - Informationsaufbereitung (6 SWS)
 - Informationssysteme (6 SWS)
 - Datenstrukturen und Algorithmen (6 SWS)
 - Theoretische Grundlagen der Informatik (6 SWS)
 - Mensch-Computer Interaktion (6 SWS)
- (2) Die Fachprüfung gliedert sich in Teilprüfungen und orientiert sich am Stoff von informatischen oder informationswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS des Bachelor-Studiums Information-Engineering (sofern die Lehrveranstaltung nicht bereits im oben genannten Fächerkatalog gewählt worden war) bzw. aus dem Master-Studium Information-Engineering.
- (3) Die Teilprüfungen sind studienbegleitend und schriftlich; die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Teilprüfungen.

§ 5 Regelungen zur Diplomprüfung im Fach Kriminologie

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung Kriminologie ist die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen aus folgenden Gebieten:
1. Kriminologie (2 Std.) und
 2. Jugendstrafrecht (1 Std.)
- (2) Die Prüfung orientiert sich am Stoff der zwei unter Abs. 1 angegebenen Gebiete sowie am Stoff einer Veranstaltung aus dem Gebiet Straftatfolgen, Vollstreckung und Strafvollzug.
- (3) Die Prüfung ist mündlich; sie dauert ca. 30 Minuten.

§ 6 Regelungen zur Diplomprüfung im Fach Philosophie

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung Philosophie ist die erfolgreiche Teilnahme
1. an einer Veranstaltung aus dem Gebiet Formale Logik oder Logische Propädeutik
 2. an einer Veranstaltung aus dem Gebiet der Praktischen Philosophie oder an einer Veranstaltung aus dem Gebiet der Theoretischen Philosophie oder an einer für das Hauptfach Psychologie relevanten philosophischen Spezialveranstaltung.

Der Leistungsnachweis unter 2. ist durch eine schriftliche Hausarbeit zu erbringen.

- (2) Die Prüfung orientiert sich am Stoff der vier unter Abs. 1 angegebenen Gebiete.
- (3) Die Prüfung ist mündlich; sie dauert ca. 30 Minuten.

§ 7 Regelungen zur Diplomprüfung im Fach Soziologie

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung Soziologie ist die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen im Umfang von 4 SWS. Die Leistungsnachweise sind aus folgenden Gebieten zu erbringen:
 - 1. Soziologische Theorie I
 - 2. Kultursoziologie I
 - 3. Sozialstruktur BRD
 - 4. Geschichte der Soziologie bzw. Klassiker der Soziologie
 - 5. Spezielle Soziologie (Basismodul)
- (2) Die Prüfung orientiert sich am Stoff der unter Abs. 1 Ziff. 1-5 angegebenen Veranstaltungen.
- (3) Die Prüfung ist mündlich; sie dauert ca. 30 Minuten.

§ 8 Regelungen zur Diplomprüfung im Fach Sportwissenschaft

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung Sportwissenschaft ist die erfolgreiche Teilnahme an je einem
 - 1. sportwissenschaftlichen Hauptseminar und
 - 2. Projektstudium in einer sportwissenschaftlichen Disziplin.
- (2) Die Prüfung orientiert sich am Stoff der unter Abs. 1 Ziff. 1 - 2 angegebenen Veranstaltungen sowie am Stoff der Vorlesung über Grundthemen der Sportwissenschaft.
- (3) Die Prüfung ist mündlich, sie dauert ca. 30 Minuten.

§ 9 Regelungen zur Diplomprüfung im Fach Sprachwissenschaft

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung Sprachwissenschaft ist die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen aus folgenden Gebieten im Umfang von 4 SWS:
 - 1. Einführung in die Linguistik
 - 2. Phonetik/Phonologie oder Morphologie/Syntax oder Semantik/Pragmatik
- (2) Die Prüfung orientiert sich am Stoff dreier Gebiete (vgl. § 9 Abs. 1) des sprachwissenschaftlichen Grundstudiums nach Wahl der Studierenden. Nicht gewählt werden kann der Stoff jener Gebiete, in denen die Zulassungsvoraussetzungen (Scheine) für die Anmeldung zur Prüfung erworben wurden.
- (3) Die Prüfung ist mündlich; sie dauert ca. 30 Minuten.

§ 10 Regelungen zur Diplomprüfung im Fach Statistik

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung Statistik ist die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS aus folgenden Gebieten:
Mathematische Grundlagen und theoretische Statistik, Datenanalyse, Multivariate Statistik, Psychometrie, Dynamische Prozesse, nichtparametrische und robuste Verfahren, und ggf. weitere nach Maßgabe des StPA Psychologie.
- (2) Die Prüfung orientiert sich an zwei statistischen Themenbereichen aus den o.g. Gebieten, die der Kandidat/in bei der Meldung zur Prüfung vorschlägt.
- (3) Die Vorlage von Studienleistungen bzw. die Wahl von Themenbereichen, die bereits im Fach Evaluation und Forschungsmethodik: Wahlgebiet „Methoden der empirischen Sozialforschung und Evaluation“ gewählt wurden, ist dabei nicht zulässig.
- (4) Die Prüfung ist schriftlich; sie dauert 2 Stunden.

§ 11 Regelungen zur Diplomprüfung im Fach Verwaltungswissenschaft

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung Verwaltungswissenschaft ist die erfolgreiche Teilnahme an einer der nachstehenden Veranstaltungen aus dem Grundstudium des Bachelor-Studienganges Politik- und Verwaltungswissenschaft:
 1. **Personal und Organisation (WS)**
 2. **Strategie und Führung (SS)**
- (2) Die Fachprüfung gliedert sich in zwei Teilprüfungen. Die Teilprüfungen sind studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen aus dem Vertiefungsstudiums des Bachelor-Studiengangs Politik- und Verwaltungswissenschaft abzulegen. Eine Lehrveranstaltung ist aus dem Bereich **Verwaltungswissenschaft**, die andere aus dem Bereich **Managementlehre** zu wählen. Die Prüfungsleistungen sind in Form von Klausuren (Dauer mindestens 90 Minuten) oder Hausarbeiten (Umfang 10-20 Seiten, Bearbeitungszeit 4-6 Wochen) zu erbringen.
- (3) Die Gesamtnote der Fachprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Teilprüfungen.

§ 12 Regelungen zur Diplomprüfung im Fach Literatur-, Kunst- und Medienwissenschaft (LKM)

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung LKM ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei Veranstaltungen aus folgenden Gebieten im Umfang von insgesamt 4 SWS:
1. Einführung in die Literaturwissenschaft II 2 SWS 4 ECTS-Credits
 2. Einführung in die Kunstwissenschaft II 2 SWS 4 ECTS-Credits
 3. Einführung in die Medienwissenschaft II 2 SWS 4 ECTS-Credits
- (2) Die Fachprüfung gliedert sich in zwei Teilprüfungen. Die Teilprüfungen sind studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen (Proseminaren) aus dem Grundstudium Literaturwissenschaft, Kunstwissenschaft und Medienwissenschaft (insgesamt 4 SWS). Die Prüfungsleistungen sind in der im Studiengang LKM vorgesehenen Form abzulegen.

Die Prüfung ist als studienbegleitende Prüfung konzipiert. Sie setzt den Erwerb der entsprechenden Studienleistungen gemäß Abs. 1 voraus. Für die Prüfung werden 4 ECTS-Credits vergeben. Die Gesamtnote der Fachprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilprüfungen.